

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Real-Time-Messgeräten im Bereich Diabetesmanagement

Beschreibung

Blutzuckermessgeräte sind Mikrocomputer zur (Selbst-) Messung der Glukose im Blut (Blutzuckermessung). Real-Time-Messgeräte (rtCGM) dienen Personen bei vorliegendem Diabetes Mellitus Typ 1 oder Typ 2 mit intensivierter Insulintherapie beziehungsweise Insulinpumpentherapie zur Unterstützung des Diabetes-Selbstmanagements.

Zu den vertraglich geregelten Real-Time-Messgeräten (rtCGM) gehören rtCGM-Empfänger sowie dazugehöriges Zubehör und Verbrauchsmaterial.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriffe: Freestyle Libre, rtCGM-Systeme) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung und Genehmigung durch die hkk stellt der Vertragspartner die Lieferung der Versorgung sowie einen Erstbedarf an Sensoren innerhalb von 5 Werktagen sicher. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss der Vertragspartner Sie und die hkk unverzüglich hierüber informieren. Eine Voraussetzung für eine Genehmigung der hkk ist neben der ärztlichen Verordnung die Durchführung

einer intensivierten konventionellen Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie.

Die Abgabe des Hilfsmittels muss von Ihnen, einem gesetzlichen oder beauftragten Vertreter oder Ihrer Pflegeperson quittiert werden. Aus der Empfangsbestätigung (Quittung) muss hervorgehen, wer diese unterschrieben hat und wann die Versorgung erfolgte (Abgabedatum). Die Lieferung ist für Sie kostenfrei und erfolgt auf Wunsch Ihrerseits in neutraler Verpackung. Spätestens bei Abgabe des Hilfsmittels muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss dieser zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet Sie vor Inanspruchnahme der Leistung persönlich zu beraten, welches Hilfsmittel für die konkrete Versorgungssituation geeignet und notwendig ist, ausführlich und gegebenenfalls auch wiederholt über die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels zu informieren. Die technische Einweisung in den sachgerechten Umgang und Gebrauch sowie gegebenenfalls eine Erprobung erfolgen im grundsätzlich ebenfalls im persönlichen Kontakt. Verzichten Sie ausdrücklich in schriftlicher oder elektronischer Form auf eine persönliche Beratung, kann die diese jeweils auch digital in Form eines Live-Web-Seminars mit direkten Interventionsmöglichkeiten erfolgen. Zusätzlich wird ein Benutzerhandbuch in deutscher Sprache ausgegeben. Die vollständige Beratung muss dokumentiert werden. Ziel der Einweisung ist, dass das Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedient werden kann und beherrscht wird.

Eine nahtlose Versorgung mit Sensoren ist vom Vertragspartner rechtzeitig auszulösen beziehungsweise in die Wege zu leiten.

Kleinere Reparaturen und Ersatzteilversorgungen sollen unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe der Mängel beim Vertragspartner erfolgen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kostet das Hilfsmittel beispielsweise unter fünf Euro, so ist lediglich der tatsächliche Preis zu

bezahlen. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung und bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln ist die Zuzahlung auf maximal zehn Euro für den gesamten Monatsbedarf beschränkt.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten.